



SCHUTZKONZEPT DES PFARRVERBANDS ZUR PRÄVENTION SEXUALISIERTER GEWALT

- institutionelles Schutzkonzept -

Inhalt

1 Einleitung	4
1.2 Begriffsdefinitionen	4
1.2.1 Grenzverletzungen	4
1.2.2 Sexuelle Übergriffe	5
1.2.3 Strafbare Handlungen	5
1.2.4 Sexueller Missbrauch	5
1.2.5 Pädophilie	5
1.2.6 Prävention	5
1.2.7 Intervention	5
2 Soziales Klima und Verhaltenskodex	6
3 Personenauswahl und – entwicklung	7
3.1 Hauptberufliche Mitarbeiter*innen	7
3.1.1. Angestellte des Erzbistums	7
3.1.2 Angestellte der Kirchenstiftung St. Clemens	7
3.2 Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen	7
Erweitertes Führungszeugnis	7
Schulung	8
4 Pastorale Bereiche	8
4.1 Sakramentenvorbereitung	8
4.2 Ministrant*innen-/Kinder-/Jugendarbeit	8
4.2.1 Ministrant*innen- und Jugendarbeit	8
4.2.2 PSG	8
4.2.3 EKP	9
4.2.4 Kinderchor	9
4.3 Nachbarschaftshilfe	9
4.4 Einzelgespräche	9
5 Räumlichkeiten	9
6 Ansprechpartner*innen und Veröffentlichung	10
6.1 Präventionsbeauftragte*r und AK Prävention	10
6.2. Präventionsstelle des Erzbistums	10
6.3 Unabhängige Ansprechpartner	11
7 Interventionsplan	12
7.1 Der Verdachtsfall – Eine Einschätzung	12
PV St. Clemens und St. Vinzenz SCHUTZKONZEPT - Version 8/2023	2

7.1.1 Voraussetzungen	12
7.1.2 Wahrnehmung	13
7.1.3 Unterscheidung des Missbrauchs/ des Missbrauchsverdachts	14
7.1.3.1 Formen sexueller Belästigung/Missbrauch	14
7.1.3.2 Übergriffige Personen	14
7.1.4 Selbstschutz	14
7.2 Handlungsschritte	15
7.2.1 bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch eines Kindes/Jugendlichen des Pfarrverbandes	15
7.2.2 bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe bzw. sexuellen Missbrauch durch Ehrenamtliche/Hauptamtliche des Pfarrverbandes	15
7.2.3 Handlungsschritte bei sexuellen Übergriffen/ sexuellen Missbrauch unter Schutzbefohlenen	17
7.2.4 Handlungsschritte bei sexuellem Missbrauch durch Dritte Personen/Sorgeberechtigte	18
8 Beschwerdemanagement	18
9 Qualitätsmanagement	18
10 Datenschutz	19
11 Weiterführende Informationen	20
12 ANHANG: Dokumente zur Präventionsarbeit im Pfarrverband	20

1 Einleitung

In ihrer Verantwortung für den Schutz der Würde und Integrität von Kindern und Jugendlichen haben sich die deutschen Bischöfe auf „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiter*innen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ verständigt und eine „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ in Kraft gesetzt. Für die Erzdiözese München und Freising wurde zum 01.09.2014 eine Präventionsordnung erlassen. Die Leitlinien, die Rahmenordnung und die Präventionsordnung sind die Grundlage der Präventionsarbeit in der Erzdiözese München und Freising. Die Präventionsordnung sieht die Erstellung eines Schutzkonzeptes für jede Einrichtung im Erzbistum vor.

Ziel des Schutzkonzeptes des Pfarrverbandes St. Clemens und St. Vinzenz (PV) ist miteinander achtsam umzugehen, eine Kultur des Respekts, der Wertschätzung und die Einhaltung von gebotener Nähe und Distanz zu fördern und zu wahren, um sexuellem Missbrauch im kirchlichen Raum, so wirksam wie möglich, entgegenzuwirken. Hinsehen und nicht wegschauen, handlungsfähig sein, Zivilcourage zeigen und fördern, soll die Leitlinie dieses Konzeptes sein.

Das Schutzkonzept dient dem Schutz aller im Raum des Pfarrverbandes wirkenden Menschen. Die Einhaltung des Konzeptes bietet Schutz von Kindern und erwachsenen Schutzbefohlenen, aber auch dem der beruflich und ehrenamtlich tätigen Seelsorger*innen und Mitarbeiter*innen. Das subjektiv empfundene oder tatsächliche Machtgefälle zwischen Schutzbefohlenen und Betreuer*innen sowie Seelsorger*innen, ist von allen Seiten ernst zu nehmen.

1.2 Begriffsdefinitionen

1.2.1 Grenzverletzungen

Grenzverletzungen im Sinne der Präventionsordnung sind Handlungen, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen. Sie beschreiben im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen ein einmaliges unangemessenes Verhalten, das sowohl geplant als auch unbeabsichtigt geschehen kann.

Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens nicht nur von objektiven Kriterien, sondern auch vom Erleben und dem Entwicklungsstand des betroffenen Menschen abhängig. Persönliche Grenzen können sehr unterschiedlich ausgeprägt sein. Diese individuelle Unterschiedlichkeit gilt es zu achten und zu respektieren. Dafür ist eine Sensibilisierung in den verschiedenen Bereichen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen notwendig, die es regelmäßig zu thematisieren und zu schulen gilt. Entscheidend ist, die Signale des Kindes oder Jugendlichen wahrzunehmen und darauf entsprechend zu reagieren, beispielsweise den Körperkontakt abubrechen. Grenzverletzungen sind häufig die Folge fachlicher beziehungsweise persönlicher Unzulänglichkeiten Einzelner oder eines Mangels an konkreten Regeln und Strukturen; von Intransparenz und mangelnder Kommunikation.

1.2.2 Sexuelle Übergriffe

Sexuelle Übergriffe passieren nicht zufällig, nicht aus Versehen. Sie unterscheiden sich von Grenzverletzungen durch die Massivität und/oder Häufigkeit der Grenzüberschreitungen und können eine Folge persönlicher und/oder fachlicher Defizite sein. Abwehrende Reaktionen der betroffenen jungen Menschen werden bei Übergriffen ebenso missachtet wie die Kritik von Dritten. Sexuelle Übergriffe umfassen alle möglichen Formen sexueller Handlungen zu denen man gezwungen, genötigt und gedrängt wird. Seit 2016 können Übergriffe (wie z.B. das Berühren der Brust auch oberhalb der Kleidung) als sexuelle Belästigung strafrechtlich verfolgt werden. Sexuelle Übergriffe gehören zu den typischen Strategien, mit denen insbesondere erwachsene Täter*innen testen, inwieweit sie ihre Opfer manipulieren und gefügig machen können.

1.2.3 Strafbare Handlungen

Sexuelle Handlungen an oder mit Kindern unter 14 Jahren sind in jedem Fall verboten. Sie werden mit bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe bestraft. Natürlich können auch sexuelle Handlungen mit oder an älteren Jungen und Mädchen strafbar sein, auch wenn diese volljährig sind.

1.2.4 Sexueller Missbrauch

Als sexueller Missbrauch wird jede sexualisierte Handlung definiert, die unter bewusster Ausnutzung von ungleicher Erfahrung, Macht und Autorität vorgenommen wird. Dieses Ungleichgewicht spielt bei sexualisierten Handlungen an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen immer eine Rolle. Nutzt ein Erwachsener, dem Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre anvertraut sind (zum Beispiel Seelsorger*innen, Gruppenleiter*innen), seine Position aus, um sexuelle Handlungen an oder mit den ihm anvertrauten Kindern und Jugendlichen durchzuführen, macht er sich strafbar.

1.2.5 Pädophilie

Während der Begriff „sexueller Missbrauch“ eine Handlung bezeichnet, bezieht sich der Begriff „Pädophilie“ auf eine Störung der Sexualpräferenz, bei der das sexuelle Interesse hauptsächlich auf Kinder gerichtet ist. Eine solche Störung der Sexualpräferenz äußert sich in sexuellen Fantasien, Wünschen und Verhaltensimpulsen, ist aber nicht mit der Handlung des sexuellen Missbrauchs gleichzusetzen.

1.2.6 Prävention

Prävention bedeutet Vorbeugung. Prävention von sexuellem Missbrauch umfasst also Maßnahmen, die sexueller Gewalt gegen Schutzbefohlene vorbeugen sollen. Sie soll alle in der Kinder- und Jugendarbeit Tätigen befähigen und in ihrer Verantwortung stärken. Um Prävention leisten zu können, müssen Risiken erkannt werden und, wenn möglich, im Vorfeld ausgeschaltet werden. Wo bereits erstes grenzverletzendes Verhalten aufgetreten ist, setzt die Prävention in Form von Intervention ein. Hierbei ist das Ziel, wiederholte Grenzverletzungen zu unterbinden und Schlimmeres zu verhindern.

1.2.7 Intervention

Eine Intervention bei Verdacht auf Grenzverletzungen und sexuellem Missbrauch bedeutet im Grundlegenden Handlungsschritte, die das Ziel haben den Verdacht aufzuklären, im Falle der Bestätigung des Verdachts Maßnahmen zur Beendigung des Missbrauchs und des Schutzes des Schutzbefohlenen einzuleiten und Konsequenzen und Aufarbeitung des Missbrauches einzuleiten und durchzuführen.

2 Soziales Klima und Verhaltenskodex

Dieser Verhaltenskodex basiert auf der Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Ziel ist der weitestgehende Schutz vor sexuellen Grenzverletzungen, sexualisierter Atmosphäre und geschlechtsspezifischer Diskriminierung. Der Verhaltenskodex interpretiert gesetzliche Bestimmungen und beinhaltet selbst auferlegte Pflichten und Ziele zur Prävention sexueller Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit.

Die Kinder- und Jugendarbeit des Pfarrverbandes St. Clemens und St. Vinzenz tritt entschieden dafür ein, Mädchen und Jungen vor sexuellen Übergriffen zu schützen und Zugriff auf Kinder für Täter*innen in den eigenen Reihen so schwer wie möglich zu machen. Eine klare Positionierung zum Kinderschutz, ein Klima von offener Auseinandersetzung mit dem Thema, Transparenz und Sensibilisierung ist ein Gewinn für die Qualität unserer Arbeit und erlaubt Kindern und Jugendlichen, als auch Mitarbeiter*innen sich bei uns wohl und sicher zu fühlen.

- Die Kinder- und Jugendarbeit bietet persönliche Nähe und eine Gemeinschaft, in der Lebensfreude und emotionales, ganzheitliches Lernen und Handeln Raum finden. Auch durch altersgemäße Erziehung möchten wir Mädchen und Jungen darin unterstützen, geschlechtsspezifische Identität, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entwickeln und eigenverantwortliche, glaubens- und gemeinschaftsfähige Persönlichkeiten zu werden.
- Die Arbeit mit den Schutzbefohlenen, aber auch das Verhältnis der Verantwortlichen untereinander, ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten Persönlichkeit und Würde aller Mitmenschen.
- Wir verpflichten uns, konkrete Schritte auch gemeinsam mit den Schutzbefohlenen zu entwickeln und klare Positionen auszuarbeiten damit in der Kinder- und Jugendarbeit keine Grenzverletzungen, keine sexuelle Gewalt und kein sexueller Missbrauch möglich werden.
- Wir beziehen gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges verbales oder nonverbales Verhalten aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten wird von uns benannt und nicht toleriert.
- Wir gestalten die Beziehungen zu den Schutzbefohlenen transparent in positiver Zuwendung und gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen der Kinder und Jugendlichen werden von uns unbedingt respektiert. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und persönlichen Grenzen der Scham von Kindern und Jugendlichen. Wir beachten dies auch im Umgang mit den Medien, besonders bei der Nutzung von sozialen Medien, Handy und Internet.
- Wir bemühen uns, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahr zu nehmen und besprechen diese Situationen offen. Im Verdachtsfall ziehen wir (professionelle) fachliche Unterstützung hinzu und handeln nach dem Interventionsplan des Pfarrverbandes. Der

Schutz der Schutzbefohlenen steht dabei an erster Stelle.

- In unserer Rolle und Funktion als Mitarbeiter*innen der Kinder- und Jugendarbeit haben wir eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung. Wir nutzen keine Abhängigkeiten aus. Jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen hat gegebenenfalls disziplinarische und strafrechtliche Folgen.

Die Inhalte des Verhaltenskodex gelten für alle ehrenamtlich Tätigen und hauptamtlich Beschäftigten des Pfarrverbandes St. Clemens und St. Vinzenz und werden durch die verbindliche Selbstverpflichtung jedes Einzelnen anerkannt. Die Kernpunkte werden in Sitzungen thematisiert und bei Bedarf diskutiert.

3 Personenauswahl und -entwicklung

3.1 Hauptberufliche Mitarbeiter*innen

3.1.1. Angestellte des Erzbistums

Alle Seelsorger*innen und Verwaltungsleiter*innen müssen alle fünf Jahre ein erweitertes behördliches Führungszeugnis abgeben und eine Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben. Die Sorge hierfür trägt das Erzbistum als Dienstgeber. Darüber hinaus müssen sie den Verhaltenskodex anerkennen.

Sie werden durch das Erzbistum regelmäßig – auch durch ein E-Learning- geschult und erhalten bei Neubeginn im Pfarrverband ein Exemplar des Schutzkonzeptes.

3.1.2 Angestellte der Kirchenstiftung St. Clemens

Alle Angestellten des PV sind bei der Kirchenstiftung St. Clemens angestellt. Angestellte im Sinne des Schutzkonzeptes sind alle Mitarbeiter*innen mit Vertrag, auch geringfügig Beschäftigte, auch wenn sie vornehmlich nicht in Bereichen arbeiten, die Einzelkontakte mit Kindern und Jugendlichen beinhalten. Sie müssen alle fünf Jahre ein erweitertes behördliches Führungszeugnis beantragen. Darüber hinaus müssen sie eine Selbstverpflichtungserklärung und den Verhaltenskodex unterschreiben. Die Verantwortung dafür – auch bei Neuanstellung – trägt der Leiter des PV. Der Verhaltenskodex wird alle zwei Jahre und bei Bedarf im Teamgespräch thematisiert. Darüber hinaus erhalten die Mitarbeiter*innen entsprechend Schulung und Handreichungen.

3.2 Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen

Alle in der Kinder- und Jugendarbeit (vgl. 4) tätigen Ehrenamtlichen, auch ehrenamtliche Mesner*innen müssen analog zu den Hauptamtlichen folgende Voraussetzungen erfüllen: (Dies betrifft alle im Bereich Tätigen, außer kurzfristiger Hilfe zum Beispiel beim Ankleiden im Krippenspiel, die keinen Beziehungsaufbau ermöglichen.)

Erweitertes Führungszeugnis

Alle Ehrenamtlichen ab 16 Jahren müssen alle fünf Jahre eine Bescheinigung vorlegen, dass nach Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis durch eine befugte Stelle einem Einsatz nichts entgegensteht.

Das Führungszeugnis selbst wird dem PV gegenüber NICHT abgegeben.

Dazu beantragen die Ehrenamtlichen ein erweitertes Führungszeugnis, das ihnen dann zugeschickt

wird und sie bei einer Stelle (z.B. der Koordinationsstelle des Erzbistums) einreichen, die ihnen eine Unbedenklichkeitsbescheinigung ausstellt. Alternativ können die Ehrenamtlichen freiwillig auch ein erweitertes behördliches Führungszeugnis beantragen, dass direkt an die Koordinationsstelle des Erzbistums geschickt wird und danach zusammen mit der Unbedenklichkeitsbescheinigung an den Ehrenamtlichen.

Selbstverpflichtungserklärung und Verhaltenskodex

Alle Ehrenamtlichen müssen die Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben. Alle Ehrenamtlichen müssen den Verhaltenskodex kennen und unterschreiben. Dieser wird regelmäßig in Gruppen und Sitzungen thematisiert.

Schulung

Alle Ehrenamtlichen werden – abhängig von Einsatzort und – intensität geschult. Verantwortlich ist hierfür der Präventionsbeauftragte bzw. der für den jeweiligen Bereich Zuständige im Seelsorgeteam.

4 Pastorale Bereiche

4.1 Sakramentenvorbereitung

Die Gruppenphasen in Erstkommunion- und Firmvorbereitung sind Orte, die der Aufmerksamkeit bedürfen. Alle Gruppenleiter*innen müssen die unter 3 beschriebenen Voraussetzungen erfüllen und entsprechend geschult sein. Zum Auftakt der jeweiligen Vorbereitungswege wird die Prävention zum Thema gemacht.

Die Eltern werden über die Präventionsarbeit und das Schutzkonzept informiert.

Die Checklisten der Erzdiözese werden verwendet.

Für alle Einzelgespräche gelten die Maßnahmen unter 4.4

4.2 Ministrant*innen-/Kinder-/Jugendarbeit

Persönliche Begegnungen sind Grundlage jeder Jugendarbeit. Deswegen gilt diesem Bereich besondere Aufmerksamkeit. Alle Haupt- und Ehrenamtlichen müssen die unter 3 beschriebenen Voraussetzungen erfüllen.

4.2.1 Ministrant*innen- und Jugendarbeit

Die Leiter*innen werden im Rahmen ihrer Gruppenleiter*innenausbildung geschult.

Regelmäßig wird in der Leiterrunde die Präventionsarbeit thematisiert und mindestens einmal jährlich werden die Maßnahmen reflektiert und ggf. überarbeitet. Besonders vor mehrtägigen Fahrten (z.B. Zeltlager und Sommerfreizeit), wird aufgefrischt. Für Gruppenstunden und Freizeiten werden die Checklisten des Erzbistums verwendet.

Die Ministrant*innen haben auch in der Sakristei nur Kontakt mit Hauptberuflichen und Ehrenamtlichen im Sinne von 3. Gerade beim Helfen des Anlegens liturgischer Kleidung erfragen alle immer das Einverständnis des Ministrant*innen.

4.2.2 PSG

Der Pfadfinderstamm Ohana der Pfadfinderinnenschaft St. Georg trifft sich in den Räumen der Pfarrei St. Vinzenz und ist Teil ihrer Jugendarbeit. Für alle Leiterinnen der PSG sorgt der Diözesan- und Bundesverband der PSG für die Einhaltung der Vorgaben bzgl. Personalauswahl und Fortbildung. PV St. Clemens und St. Vinzenz SCHUTZKONZEPT - Version 8/2023

Darüber hinaus werden das Schutzkonzept des PV und insbesondere der Verhaltenskodex auch den Leiterinnen der PSG bekannt gemacht. Der Präventionsbeauftragte des PV steht dazu in Austausch mit der Stammes- und Diözesanleitung.

4.2.3 EKP

Das Eltern Kind Programm®, das in Zusammenarbeit mit dem Münchner Bildungswerk durchgeführt wird, kennt i.d.R. keine Einzelkontakte, sondern nur die Arbeit von Eltern mit Kleinkindern in der Gruppe. Für die Gruppenleitungen gelten dennoch die Regeln entsprechend 3.

4.2.4 Kinderchor

Der Kinderchor ist Teil der Kinder- und Jugendarbeit. Er kennt keine Einzelkontakte über die Chorprobenarbeit in der Gruppe hinaus. Der/Die Kirchenmusiker*in ist hauptberuflich bei der Kirchenstiftung angestellt und erfüllt somit alle Voraussetzungen unter 3.

4.3 Nachbarschaftshilfe

In der Nachbarschaftshilfe gibt es Einzelkontakte von Person zu Person. Derzeit gibt es keine Hilfeleistungen für Kinder oder erwachsene Schutzbefohlene. Sollte es diese geben, müssen die entsprechenden Helfer*innen behandelt werden wie alle Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendarbeit und entsprechend alle Voraussetzungen unter 3 erfüllen.

4.4 Einzelgespräche

Einzelgespräche sind notwendig und im Sinne des personalen Angebotes in der Seelsorge wichtig. Sie sind allerdings ein Ort, der besonderer Aufmerksamkeit bedarf.

Sakramentale Einzelgespräche mit Kindern und Jugendlichen finden nur in pfarrlichen /öffentlichen Räumlichkeiten und nur mit dem Wissen weiterer Mitarbeiter*innen statt.

Alle anderen Einzelgespräche finden ebenfalls nur in pfarrlichen /öffentlichen Räumlichkeiten statt. Soweit möglich werden andere Mitarbeiter*innen über die Gespräche informiert. Hausbesuche bei Kindern- und Jugendlichen finden nur in Absprache mit deren Erziehungsberechtigten statt.

5 Räumlichkeiten

Die Räumlichkeiten der Pfarrei St. Clemens können als sicher gelten und wurden im Zuge der Erstellung des Präventionskonzepts aufmerksam besucht. Alle Räume verfügen über einen zweiten Ausgang. Die Außenbereiche sind durch Bewegungsmelder auch nachts beleuchtet.

Die Räumlichkeiten der Pfarrei St. Vinzenz können weitgehend als sicher gelten und wurden im Zuge der Erstellung des Präventionskonzepts aufmerksam besucht. Alle Räume verfügen über einen zweiten Ausgang. Die Außenbereiche sind nachts, teils durch Bewegungsmelder, beleuchtet. Der Eingangsbereich der Jugendräume im Untergeschoss des Pfarrheims ist dunkel und schlecht einsichtig. Die Kirchenverwaltung wird beauftragt, durch Bewegungsmelder und Einbau eines Spiegels Abhilfe zu schaffen.

6 Ansprechpartner*innen und Veröffentlichung

Alle Ansprechpartner*innen müssen bekannt sein. So wird dieses Schutzkonzept auf der Homepage des PV zur Verfügung gestellt und kann in den Pfarrbüros eingesehen und auch abgeholt werden.

Die Ansprechpartner*innen werden allen neuen Ehrenamtlichen immer bekannt gemacht, ebenso allen Eltern.

6.1 Präventionsbeauftragte*r und AK Prävention

Die geforderte Bestellung eines Präventionsbeauftragten übernimmt derzeit ein*e hauptamtliche*r Seelsorger*in, der nicht Leiter des PV sein kann. Er wird von den Kirchenverwaltungen formal bestellt. Er tauscht sich in dieser Aufgabe mit dem AK Prävention des Pfarrverbandsrates, bestehend aus zwei Pfarrverbandsrats-Mitgliedern und der Pfarrverbandsjugendleitung, aus.

Präventionsbeauftragter ist Konstantin Bischoff, Pastoralreferent, 089/1301219312
kbischoff@ebmuc.de,

Mitglieder des AK Prävention sind:

Bettina Kruse und Gudrun Spies, Pfarrverbandsrat

Vincent Dehmel und Gina Gleissner, Pfarrverbandsjugendleitung

Der Präventionsbeauftragte steht in Austausch mit der Präventionsstelle des Erzbistums und wird geschult. Der Pfarrverband strebt die Bestellung einer zweiten ehrenamtlichen weiblichen Präventionsbeauftragten aus den Reihen des AK an.

6.2. Präventionsstelle des Erzbistums

Ansprechpartner für alle Fragen ist die Koordinationsstelle des Erzbistums:

Christine Stermoljan

Präventionsbeauftragter

Kinder- und Jugendlichen

Psychotherapeutin

Telefon: 0170/2245602

E-Mail: CsStermoljan@eomuc.de

Lisa Dolatschko-Ajjur

Präventionsbeauftragte

Pädagogin (M.A.)

Telefon: 01 60 / 96 34 65 60

E-Mail: LDolatschkoAjjur@eomuc.de

6.3 Unabhängige Ansprechpartner

Als „Bischöfliche Beauftragte der Erzdiözese München und Freising für die Prüfung von Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst“ wurden zwei externe Rechtsanwälte ernannt.

Diplompsychologin
Kirstin Dawin
St. Emmeramweg 39
85774 Unterföhring
Telefon: 089/ 20 04 17 63
E-Mail: K.Dawin@gmx.de

Dr. jur. Martin Miebach
Pacellistraße 4
80333 München
Telefon: 0 89 / 95 45 37 13 - 0
E-Mail: muenchen@bdr-legal.de

Kinder- Jugendlichen Psychotherapeutin
Christine Stermoljan
Tel.- 0170/2245602
CsStermoljan@eomuc.de

Die unabhängigen Ansprechpartner sind auch bei Verdachtsfällen von sexuellen Grenzverletzungen und Übergriffen zu kontaktieren. Näheres unter Punkt 7.

7 Interventionsplan

Eine Intervention bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch bedeutet im Grundlegenden Handlungsschritte, die das Ziel haben den Verdacht aufzuklären, im Falle der Bestätigung des Verdachts Maßnahmen zur Beendigung des Missbrauchs und des Schutzes des Schutzbefohlenen einzuleiten und Konsequenzen und Aufarbeitung des Missbrauches einzuleiten und durchzuführen.

Der Interventionsplan soll eine Handlungsorientierung bieten bei Verdachtsfällen auf sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, die im Pfarrverband sind. Es soll helfen

- ruhig und besonnen auf einen Fall zu reagieren
- eine Übersicht schaffen, um den Verdacht sorgfältig zu beurteilen und zu erklären
- wenn sich ein Verdacht bestätigt die Schritte abzuwägen
- Konkrete Handlungsschritte einzuleiten
- Unterstützung zu finden durch Fachkräfte

Jeder Fall muss einzeln betrachtet werden. Es darf nicht generalisiert werden.

Im Anhang dieses Schutzkonzeptes finden sich für den ersten Überblick schematische Darstellungen des Vorgehens.

7.1 Der Verdachtsfall – Eine Einschätzung

Um einen Missbrauchsverdacht gut einschätzen zu können sollen die folgenden Fragen eine Anregung geben, sich mit der Situation auseinanderzusetzen und durch den Blick auf die eigene Antwort den Verdacht zu klären.

7.1.1 Voraussetzungen

- **Umgang miteinander**
 - Wie werden Entscheidungen im Pfarrverband getroffen? Wie ist das Machtverhältnis bei uns?
 - Wie wird das Kind zu Hause erzogen? Kann ich das vermuten? Kenne ich das Kind und die Familie gut? Lebt das Kind in einer Familie mit traditionellen Rollenbildern? Kümmern sich die Eltern gut um das Kind oder wird es vernachlässigt?
- **Sexualität**
 - Wie gehe ich selbst mit Sexualität um?
 - Ist das Thema bei uns in der Gruppe bzw. im Pfarrverband ein Tabuthema? Wie geht die Gruppe bzw. der Pfarrverband mit Sexualität um?
- **Persönliche Grenzen**
 - Wo liegen meine Grenzen?
 - Was ist für mich persönlich eine sexuelle Grenzverletzung?
 - Wie habe ich das als Kind wahrgenommen? Was ging mir als Kind zu weit, ab wo habe ich mich unwohl gefühlt?

7.1.2 Wahrnehmung

Es gibt keine eindeutigen Symptome für sexuellen Missbrauch! Verletzungen oder Änderungen im Verhalten können auch auf andere Ursachen zurückgeführt werden.

Notieren Sie alle Ihre Wahrnehmungen und die Gespräche, wenn es konkrete Hinweise (Zeichnungen, Bilder, etc.) gibt und heben Sie diese sorgfältig auf. Meist sind dies die einzigen Beweise! Nutzen Sie dazu möglichst das Formular unter Punkt 9 dieses Konzeptes. Denken Sie an eine chronologische Reihenfolge, vermerken Sie Ort und Datum.

- **Körperliche Auffälligkeiten**
Hat das Kind; der/die Jugendliche körperliche Spuren von sexuellem Missbrauch?
Sexuelle Übergriffe hinterlassen selten eindeutige Spuren
- **Auffälligkeiten im Verhalten**
 - Verhält sich das Kind; der/die Jugendliche sexuell ungewöhnlich auffällig ggf. nicht altersgerecht?
 - z.B. altersunangemessene sexuelle Ausdrücke/ Sprache (auch: Zeichnungen von Genitalien)
 - z.B. altersunangemessene sexualisiertes Verhaltensweisen eines Kindes/Jugendlichen
 - z.B. wiederholte sexualisierte Übergriffe gegen Andere
- **Eigene Wahrnehmung**
 - Wie ist meine Beziehung zu dem Kind/Jugendlichen?
 - Denken Sie an die Sensibilität dieses Themas, wenn Sie mit anderen Kolleg*innen/Leiter*innen über ein Kind/Jugendlichen reden. Bleiben Sie lieber allgemein, z.B. Ist dir etwas aufgefallen bei dem Kind /Jugendlichen?
 - Denken die anderen Leiter*innen/Kolleg*innen, dass eine spezielle Beratungsstelle hinzugezogen werden sollte?
- **Äußerungen des Kindes; des/der Jugendlichen**
 - Wie hat sich das Kind; der/die Jugendliche geäußert?
 - Wann und in welcher Weise hat das Kind; der/die Jugendliche Ihren Kontakt gesucht?
 - Was hat das Kind; der/die Jugendliche erzählt?
 - Beachten Sie die Tipps „Was kann ich tun? Wenn ein Kind / ein*e Jugendliche*r auf mich zukommt und von sexualisierter Gewalt erzählt?“
 - ✓ Ruhe bewahren! Keine überstürzten Aktionen.
 - ✓ Zuhören, Glauben schenken und den jungen Menschen ermutigen sich anzuvertrauen. Auch Erzählungen von kleineren Grenzverletzungen ernst nehmen. Gerade Kinder erzählen zunächst nur einen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist. ABER: Nicht drängen. Kein Verhör.
 - ✓ Zweifelsfrei Partei für den jungen Menschen ergreifen. „Du trägst keine Schuld an dem, was vorgefallen ist.“
 - ✓ Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird. „Ich entscheide nicht über Deinen Kopf!“, aber auch erklären „Ich selber werde mir Rat und Hilfe holen!“
 - ✓ Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen abgeben! Keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind!

7.1.3 Unterscheidung des Missbrauchs/ des Missbrauchsverdachts

7.1.3.1 Formen sexueller Belästigung/Missbrauch

- Es liegt ein Missverständnis vor und ist somit kein Missbrauch
- Das Kind; der/die Jugendliche fühlt sich nicht belästigt, aber die andere Person fühlt sich sexuell hingezogen zu dem Kind/Jugendlichen – siehe Pädophilie
- Das Kind; der/die Jugendliche fühlt sich belästigt. Dies war aber unabsichtlich von dem/der Täter*in – siehe Grenzüberschreitungen
- Das Kind; der/die Jugendliche wurde absichtlich belästigt – siehe sexuelle Übergriffe
- Das Kind; der/die Jugendliche wurde missbraucht (psychisch, physisch, sexuell) – Strafbare Handlung

7.1.3.2 Übergriffige Personen

- Der Verdachtsfall bezieht sich auf eine*n Ehrenamtliche*n/Hauptamtliche*n des Pfarrverbandes
- Der Verdachtsfall bezieht sich auf eine dritte Person oder einen Sorgeberechtigten
- Übergriffe unter Kindern oder Jugendlichen

7.1.4 Selbstschutz

- Wen informiere ich?
Den Präventionsbeauftragten des PV oder die unabhängigen Ansprechpartner des Erzbistums
(falls ersterer als Täter vermutet wird, wenden Sie sich immer an die unabhängigen Ansprechpartner der Erzdiözese)
- Warum sollte ich jemanden zusätzlich informieren?
Sie sollen die Verantwortung nicht alleine tragen und Sie brauchen Hilfe von fachlicher erfahrener Seite. Planen Sie die Handlungsschritte gemeinsam!
- Ergebnisse sichern.
Dokumentieren Sie alle Aussagen, Gespräche, Wahrnehmungen und auch ihre Handlungsschritte mit Ort, Datum und in chronologischer Reihenfolge. Diese Dokumentation ist meist der einzige Beweis bei Missbrauch. Auch dient die Dokumentation zu ihrem Selbstschutz, da Sie durch die Aufzeichnungen beweisen können, dass Sie gehandelt haben. (Das Dokumentationsformular befindet sich im Anhang)
- Persönliche Psychohygiene.
Welche Gefühle löst die Vermutung bei Ihnen aus? Was hilft mir, die ungelöste Situation auszuhalten? Beratungsstellen bieten auch Hilfe für Sie an! Denken Sie auch daran, dass das Kind; der/die Jugendliche durch Ihre Wahrnehmung schon Hilfe bekommen hat und nicht mehr ganz allein ist mit seinem Problem.

7.2 Handlungsschritte

7.2.1 bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch eines Kindes/Jugendlichen des Pfarrverbandes

- Bewahren Sie Ruhe
- Bei akuter Sachlage situativ und individuell reagieren! Im Folgenden sind Beispiele genannt:
 - Trennung des betroffenen Kindes/Jugendlichen von dem/der vermutlichen Täter*in, Trennung von der Gruppe, Beistand für das Kind; den/die Jugendliche*n
 - Vorzeitige Beendigung der Teilnahme des/der Täter*in von der Aktivität
 - Mit der Gruppe (nicht in Anwesenheit des/der mutmaßlichen Täter*in, meist nicht in Anwesenheit des mutmaßlichen Opfers) das Geschehen besprechen, ihren Gefühlen Platz geben und diese aussprechen lassen
- Dem/Der Betroffenen beistehen und Gesprächsbereitschaft zeigen
- Hören Sie dem betroffenen Kind/Jugendlichen gut zu, hinterfragen sie nicht, machen sie dem/der Betroffenen klar, dass man Unterstützung hinzuziehen wird und trotzdem vertrauensvoll mit der Sachlage und den Informationen umgehen wird.
- Dokumentieren Sie die Gespräche und eventuelle Beweise! (Siehe Dokumentationsblatt)
- Handeln Sie nicht überstürzt
- Ziehen Sie den unabhängigen Ansprechpartner des Erzbistums hinzu
- Besprechen Sie folgende Schritte mit dem Präventionsbeauftragten und ggf. den unabhängigen Ansprechpartnern.
- Unterscheiden Sie den Missbrauchsverdacht nach Täter*in und gehen Sie vor wie in den jeweiligen Handlungsschritten empfohlen

7.2.2 bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe bzw. sexuellen Missbrauch durch Ehrenamtliche/Hauptamtliche des Pfarrverbandes

- Der/Die Ehrenamtliche/Hauptamtliche hat Vermutungen, dass ein*e Ehrenamtliche*r/Hauptamtliche*r gegenüber einem Kind/Jugendlichen sexuell übergriffig geworden ist.

Variante 1 - erhärteter Verdacht

- Bei eindeutiger Lage, wird der/die Ehrenamtliche/Hauptamtliche sofort von allen Aktivitäten ausgeschlossen
- Verfahren wie bei 2.2 ab dem zweiten Stichpunkt

Variante 2 – vager Verdacht

- Bei Unsicherheiten wird schnellstmöglich in einem Gespräch mit dem Präventionsbeauftragten des Pfarrverbandes und ggf. durch die Präventions- und Missbrauchsbeauftragten des Bistums eine gemeinsame Beurteilung der Situation vorgenommen

Variante 2.1.

- Durch die gemeinsame Beurteilung erhärtet sich der Verdacht nicht.
- Wenn das Verhalten des/der Ehrenamtlichen nur als grenzwertig eingestuft wurde, aber nicht als Missbrauch, dann sollten Sensibilisierungen durchgeführt werden durch den

Präventionsbeauftragten des Pfarrverbandes. Der Schwerpunkt der Sensibilisierung wird vom Präventionsbeauftragten festgelegt. Themen zur Sensibilisierung könnten sein: Prävention sexualisierter Gewalt, Was ist Missbrauch?, Nähe und Distanz, Reflexion über das eigene (Leiter-) Verhalten, etc.

- Bei grenzwertigem Verhalten eines/einer Hauptamtlichen erfolgen disziplinarische Schritte durch die Vorgesetzten.

Variante 2.2.

- Wird der Verdacht als stichhaltig eingestuft, wird die/der Ehrenamtliche/Hauptamtliche bis zur Klärung der Lage sofort von den Aktivitäten ausgeschlossen (wegen der vermuteten gefährlichen Entwicklung muss der Grund nicht gewichtig sein).
- Die unabhängigen Ansprechpartner der Erzdiözese werden informiert.
- Alle weiteren Schritte werden mit den unabhängigen Ansprechpartner des Bistums geprüft:
 - Die Unterstützung des Kindes; des/der Jugendlichen
 - Die Unterstützung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen
 - Information und Unterstützung der Eltern
 - Prüfung der Informationen, die an weitere Ehrenamtliche/Hauptamtliche weitergegeben werden
 - Die Dokumentation des Missbrauchs und der entsprechenden Intervention
 - Ob eine Anzeige dieses Missbrauchsfalls sinnvoll ist

Generell gilt, dass wenn der Präventionsbeauftragte in Verdacht steht den Missbrauch begonnen zu haben, so wende man sich sofort an die unabhängigen Ansprechpartner der Erzdiözese und gehe wie beschrieben nur ohne den Präventionsbeauftragten vor.

Bei Bestätigung eines Verdachtes gilt generell „Null Toleranz“.

Konsequenzen für den/die Ehrenamtliche*n bei Bestätigung des Verdachts sind an die Situation, den Tatbestand und Täter*in anzupassen. Mögliche Konsequenzen könnten sein:

- Unverzüglicher und kompletter Ausschluss des/der Ehrenamtlichen aus der Kinder- und Jugendarbeit des Pfarrverbandes, d.h. kein Mitwirken und keine Teilnahme an Kinder- und Jugendgottesdiensten, Ministrantenaktivitäten, Gruppenstunden, Ausflügen, Zeltwochenenden, Hüttenwochenenden, Sommerfreizeit u.ä.
- Fortführung der Ehrenamtlichen Tätigkeiten, aber mit Einschränkungen, z.B. keine Teilnahme und Mitarbeit bei Übernachtungen, keine alleinige Beaufsichtigung oder Durchführung von Aktivitäten der Kinder und Jugendlichen, ständige Begleitung durch eine*n andere*n Ehrenamtliche*n, u.ä.
- Strafrechtliche Folgen.

Konsequenzen für Hauptamtliche bei Bestätigung des Verdachts auf Missbrauch eines Kindes eines/einer Jugendlichen erfolgen durch die Vorgesetzten.

7.2.3 Handlungsschritte bei sexuellen Übergriffen/ sexuellen Missbrauch unter Schutzbefohlenen

Bei Wahrnehmung und Vermutungen über sexuelle Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen beendet der/die Ehrenamtliche/Hauptamtliche diese und weist auf den respektvollen Umgang hin. Zudem kündigt er ein zeitnahe Gespräch an.

Der/Die Ehrenamtliche informiert den Präventionsbeauftragten.

In einem Gespräch mit dem Präventionsbeauftragten und evtl. weiteren Ehrenamtlichen/Hauptamtlichen wird die Situation eingeschätzt.

Je nach Schwere des Übergriffs:

- Finden gemeinsame und/oder getrennte Gespräche mit dem*r Schutzbefohlenen und dem übergriffigen Kind; dem/der übergriffigen Jugendlichen statt
- Findet eine zeitnahe und altersangemessene Sensibilisierung des übergriffigen Kindes; dem/der übergriffigen Jugendlichen statt.

- Es soll eingeschätzt werden, ob das betroffene Kind; der/die betroffene Jugendliche externe Hilfe braucht. Hierzu können spezialisierte Beratungsstellen herangezogen werden

Um Missverständnissen entgegen zu wirken

- Werden die Eltern der Beteiligten informiert (wenn dies nicht den Schutz des Kindes; des/der Jugendlichen gefährdet)
- Werden die anderen Kinder/Jugendlichen kurz und nicht detailgenau informiert evtl. auch die Eltern der anderen Kinder und Jugendlichen, wenn dies von dem Präventionsbeauftragten als sinnvoll erachtet wird
- Die Beobachtungen und das Vorgehen werden dokumentiert
- Bei schwerer und/oder wiederholter sexueller Übergriffe muss vom Präventionsbeauftragten geprüft werden, ob eine Beratungsstelle hinzugezogen werden muss: die unabhängigen Ansprechpartner des Bistums und eventuell eine spezielle Beratungsstelle.
- Die Gewährleistung des Schutzes der Schutzbefohlenen muss eingeschätzt werden. Je nach Einschätzung wird der übergriffige Schutzbefohlene unverzüglich komplett oder zeitlich begrenzt von den Aktivitäten des Pfarrverbandes ausgeschlossen.
- Dem betroffenen Schutzbefohlenen wird Unterstützung angeboten. Seelische und psychologische Unterstützung können durch den Seelsorger*in, einer speziellen Beratungsstelle oder vom Psychologischen Notdienst durchgeführt werden. Es findet Beratung mit dem Präventionsbeauftragten, dem betroffenen Schutzbefohlenen und ggf. den Sorgeberechtigten statt, ob eine Anzeige sinnvoll ist.

7.2.4 Handlungsschritte bei sexuellem Missbrauch durch Dritte Personen/Sorgeberechtigte

- Ein Kind/Jugendliche*r wendet sich an eine*n Ehrenamtliche*n.
- Das Kind; der/die Jugendliche ist in einer prekären Lage, handeln Sie dennoch nicht überstürzt! Konfrontieren Sie den/die vermutliche/n Täter*in nicht! Überstürzte Reaktionen führen oft zum Rückzug der Aussage des Kindes; des/der Jugendlichen und zu einer Verschlimmerung der Situation
- Beachten Sie im Gespräch mit dem Kind die Tipps (s.o.)
- Dokumentieren Sie das Gespräch.
- Beraten Sie sich zeitnah mit den Präventionsbeauftragten.

8 Beschwerdemanagement

Ein explizites Beschwerdemanagement existiert derzeit im PV nicht. Da dieses auch andere Bereiche als den Bereich der Prävention betrifft, regt der AK Prävention eine Thematisierung im Pfarrverbandsrat an.

Beschwerden im Bereich der Prävention erreichen in der oben beschriebenen Art und Weise den Präventionsbeauftragten, bzw. sollte er betroffen sein, wie unter 7.2.2 beschrieben, zuverlässig

9 Qualitätsmanagement

An verschiedenen Stellen im Konzept ist beschrieben in welchen Weisen wir versuchen eine kontinuierliche Beschäftigung mit den Thema und die entsprechende Schulung aller im Bereich Tätigen und Sensibilisierung aller Beteiligten sicherzustellen.

Der AK Prävention sichert durch regelmäßige Reflexion der Maßnahmen und Weiterarbeit am Schutzkonzept die Weiterentwicklung im Pfarrverband, damit das Thema ein immer selbstverständlicherer Teil der Pastoral wird. Dabei dokumentiert der AK die Veränderungshistorie des Schutzkonzeptes durch Archivierung von Vorversionen unter Angabe der geänderten Themen und der beteiligten Personen.

Der Präventionsbeauftragte dokumentiert alle Maßnahmen im Bereich der Intervention, damit die Aufarbeitung nachhaltig geschieht.

10 Datenschutz

Alle angeforderten Unterlagen werden abgeschlossen aufbewahrt und nur durch den Kirchenverwaltungsvorstand und den Präventionsbeauftragten eingesehen. Im Zuge der Selbstverpflichtungserklärung erteilen die Ehrenamtlichen dazu explizit ihr Einverständnis.

Im Übrigen gelten die Regelungen des Datenschutzes im Pfarrverband.

Das Schutzkonzept tritt durch Beschluss der Kirchenverwaltung St. Vinzenz vom 1. Juli 2019 und Beschluss der Kirchenverwaltung St. Clemens vom 10. Juli 2019 in Kraft.

Änderungen:

-//-

11 Weiterführende Informationen

Generelle Informationen des Erzbistums:

<https://www.erzbistum-muenchen.de/im-blick/missbrauch-und-praevention>

Handreichung für Ehrenamtliche:

<https://www.erzbistum-muenchen.de/cms-media/media-44445920.pdf>

Fachstellen:

Amyna – Institut zur Prävention von sexuellem Missbrauch: www.amyna.de

Katholische Jugendstelle im Dekanat Nymphenburg: www.jugendstelle-nymphenburg.de

Zartbitter e.V.: www.zartbitter.de

Wildwasser e.V.: www.wildwasser.de

KinderschutzZentrum München, www.kinderschutzbund-muenchen.de/

12 ANHANG: Dokumente zur Präventionsarbeit im Pfarrverband

- Selbstverpflichtungserklärung
(siehe Anhang)
- Dokumentationsbogen
(siehe Anhang)
- Schematische Übersicht über den Interventionsplan
(siehe Anhang)
- Verwendete Checklisten
(<https://www.erzbistum-muenchen.de/cms-media/media-38738120.pdf>)

Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung für Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit im Pfarrverband St. Clemens und St. Vinzenz

(Nachname, Vorname, Geburtsdatum)

Die katholische Kirche will Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, in denen junge Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Schutzbefohlenen (Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern) liegt bei den ehrenamtlichen und haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter*innen im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit im kinder- und jugendnahen Bereich. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginn*en oder durch die ihnen anvertrauten Schutzbefohlenen (Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern) begangen worden sind. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Selbstverpflichtungserklärung bekräftigt.

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Schutzbefohlenen (Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern) seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

1. Ich kenne und beachte den Verhaltenskodex des Pfarrverbandes zum Schutz der Kinder- und Jugendlichen (siehe Auszug aus dem Präventionskonzept auf der Rückseite dieser Erklärung).

2. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-)Ansprechpartner für mein Erzbistum und den Pfarrverband. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde sie in Anspruch nehmen.

3. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Schutzbefohlenen (Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern) bewusst und handle nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.

4. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.

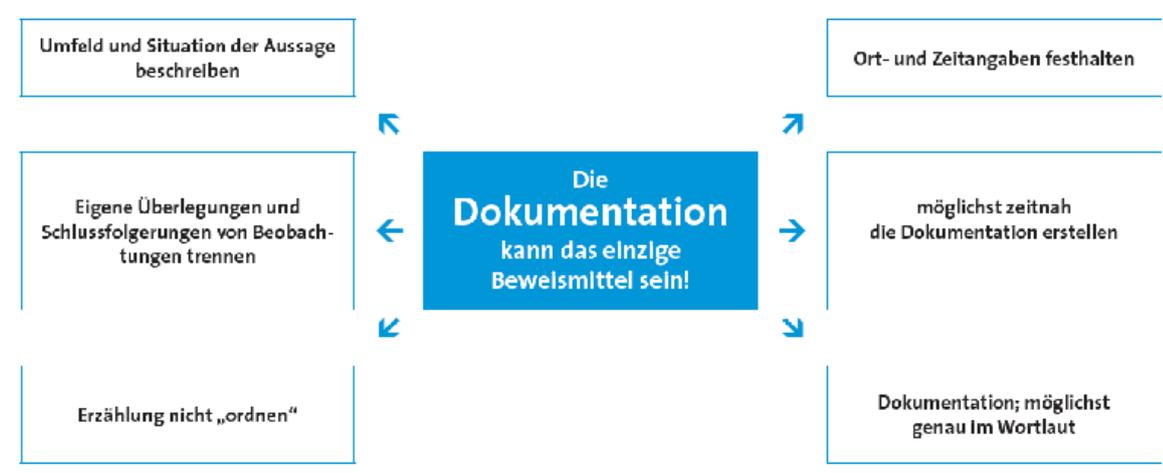
5. Ich wurde in Fragen des Kinder- und Jugendschutz es zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen informiert.

6. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt (§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB) rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort und Datum

Unterschrift

Dokumentation



Dokumentation des Gesprächs mit

Umfeld und Situation des Gesprächs

Ort und Zeit

Inhalte möglichst im Wortlaut

Eigene Überlegungen und Schlussfolgerungen

SCHEMATISCHE ÜBERSICHT ZUM INTERVENTIONSPLAN

Zur Vereinfachung der Grafiken wurde nicht gegendert, Kind bzw. Jugendlicher bedeutet Schutzbefohlene*r, PV = Pfarrverband, Missbrauchsstelle sind die unabhängigen Ansprechpartner des Bistums

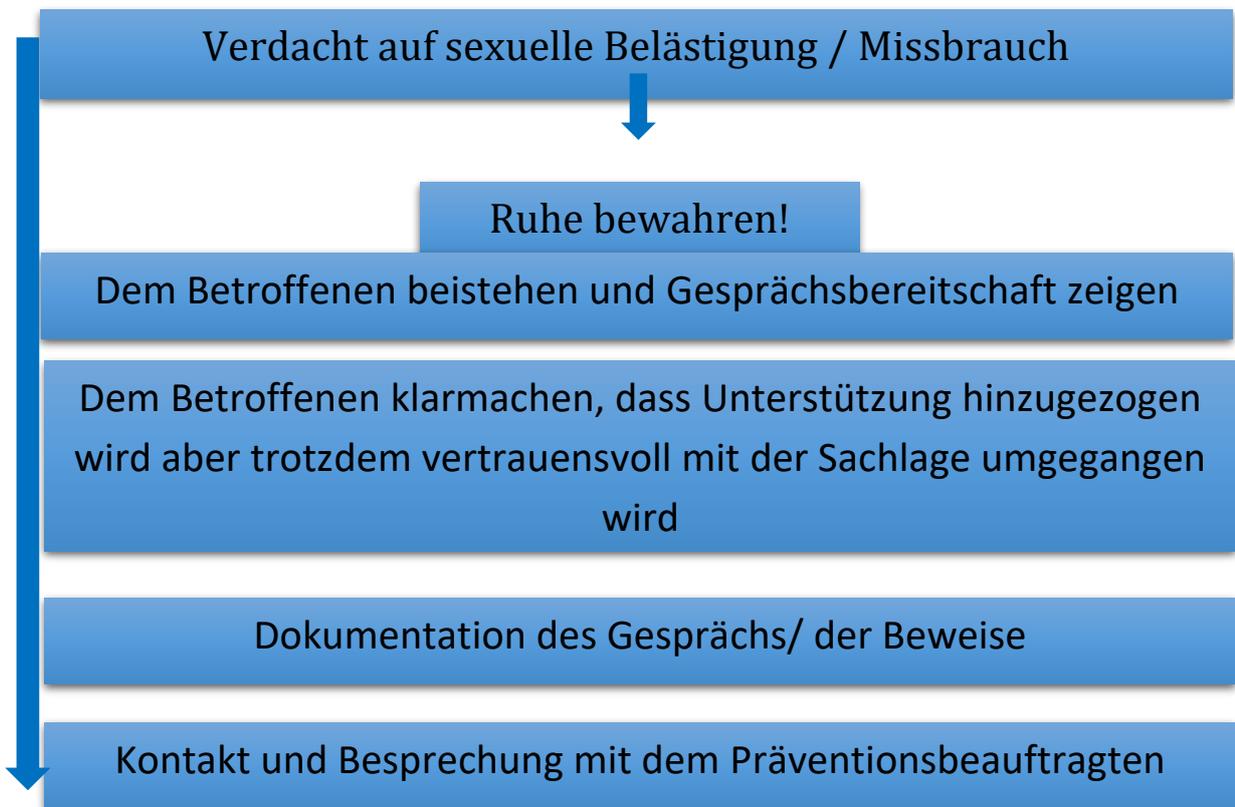
Zu 7.1.3.1 Formen sexueller Belästigung/Missbrauch



Zu 7.1.3.2 Übergriffige Personen



Zu 7.2.1 Handlungsschritte bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch eines Kindes/Jugendlichen des Pfarrverbandes



Zu 7.2.2 bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe bzw. sexuellen Missbrauch durch Ehrenamtliche/Hauptamtliche des Pfarrverbandes

